

BGE 50 III 73

Bundesgericht (BGE), 1924-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_50_III_73

FR: ATF 50 III 73

IT: DTF 50 III 73

Volltext

72 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 14~ stände von Gesetzes wegen nach sich zieht, dahinfällt. Mit dem Interesse der Gläubiger an schleuniger Durchführung der Betreibungen wäre es nun nicht vereinbar, wenn der Widerspruchskläger die Einstellung der Be- treibung in Hinsicht auf die streitig gewesenen Gegen- stände einfach dadurch neuerdings zu erwirken ver- möchte, dass er Rechtsvorkehren trifft, mit welchen er die Er- edigung des Widerspruchsprozesses in Frage ziehen will, möge diese nun durch Urteil, Prozessabstand oder Vergleich stattgefunden haben. So könnte z. B. nicht zugelassen werden, dass dem gegen ein die Wider- spruchsklage abweisendes Urteil gerichteten Revisions- gesuch oder der Kassationsbeschwerde - sofern sie nicht nach dem kantonalen Prozess recht den Eintritt der Rechtskraft hemmen sollte - die Wirkung beige- legt würde, dass die vom Widerspruchskläger angespro- chenen Gegenstände bis zur Entscheidung über jene Rechtsbehelfe nicht verwertet werden dürfen. Ebenso- wenig erscheint im vorliegenden Falle die neuerliche Einstellung der Betreibung in Hinsicht auf die von der Rekurrentin angesprochenen Gegenstände angängig, wo der Widerspruchsprozess durch Prozessvergleich er- ledigt worden ist, von dem die Rekurrentin, wie ein- gangs bemerkt, selbst nicht behauptet, dass er vom Ge- richt nicht hätte beachtet werden dürfen. Bedarf es nach eigener Auffassung der Rekurrentin zunächst der Auf- hebung oder Unverbindlicherklärung des Prozessver- gleiches, so kann jedenfalls solange, als diese nicht aus- gesprochen worden ist, nicht davon die Rede sein, dass ein von der Rekurrentin angestrebter Widerspruchs- prozess hängig sei, was allein die Einstellung der Betrei- bung in Hinsicht auf die von ihr angesprochenen Gegen- stände zu rechtfertigen vermöchte. Zutreffend hat daher die Vorinstanz das Betreibungsamt angewiesen, sich über die Einstellungsverfügung des Amtsgerichts hinweg- zusetzen, die sich nicht nur nicht an das Schuldbetrei- bungs- und Konkursgesetz zu stützen vermag, sondern Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 15. 73 geradezu im Widerspruch mit Art. 107 Abs. 2 SchKG steht. Sollte es der Rekurrentin nachträglich doch noch gelingen, mit ihrer Eigentumsansprache durchzudringen, hätte aber die Verwertung inzwischen stattgefunden, so könnte sie nur noch Schadenersatz verlangen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : . Der Rekurs wird abgewiesen. 15. Auszug aus dem Entscheid vom 6. AprU 1994 i. S. Brunner. Reicht das Konkursergebnis nicht zur Bezahlung sämtlicher Konkurskosten und M ass ave r bin d I ich k e i t e n aus, so darf sich das Konkursamt für die G e b ü h ren erst aus dem nach voller Deckung seiner Auslagen und der Massaverbindlichkeiten allfällig noch verbleibenden über- schuss bezahlt machen. Insoweit das Konkursergebnis bei gleichmässiger Verteilung zur Deckung der Massaverbindlichkeiten hingereicht haben würde, kann der Anspruch auf Zuteilung auf dem Beschwerde- wege durchgesetzt werden, allfällig auch gegenüber dem Kanton. Hinsichtlich der Prozesskostenforderungen des Rekur- renten ist davon auszugehen, dass es sich dabei um Massa- verbindlichkeiten handelt •....• Dann müssen sie aber auch in der Schlussrechnung unter den Kosten

eingestellt werden Mit Fug kann daher der Rekurrent die Ergänzung der Schlussrechnung und Verteilungsliste durch Aufnahme dieser Massverbindlichkeiten verlangen, weil dadurch festgestellt wird, dass er in erster Linie auf Deckung dieser Forderungen aus dem Konkursergebnis Anspruch gehabt hätte. Insoweit dieses zur Deckung hingereicht haben würde, kann er auch seinen Anspruch auf dem Beschwerdewege durchsetzen und braucht sich nicht auf den Weg der Verantwortlichkeitsklage verweisen zu lassen, sofern die Konkursmasse nicht

74 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 15. mehr über die zur Zahlung nötigen Mittel verfügt, weil diese verteilt worden sind, bevor die Schlussrechnung und Verteilungsliste in Rechtskraft erwachsen sind. Auf anderer Weise, als es nach Massgabe der rechtskräftigen Verteilungsliste zu geschehen hätte. Das Bundesgericht hat bereits mehrmals festgestellt, dass der Gläubiger, welcher Anspruch auf vom Betreibungs- oder Konkursamt einkassierte Gelder hat, die Ablieferung vermittelst Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden verlangen kann, und dass allfällig der Staat die Mittel bereitstellen muss, damit die in Ausübung amtlicher Funktionen einkassierten Gelder auch wirklich denjenigen Personen zufließen, welche Anspruch darauf haben (vgl. insbesondere AS 35 I S.482 f. Erw. 2 und 786 ff. Erw. 3; 38 I S.790 ff. Erw. 2. und 3 = Sep.-Ausg. 12 S. 102 f. Erw. 2 und 244 ff. Erw. 3; 13 S. 272 ff. Erw. 2 und 3). Ist dieser Grundsatz nach dem letzterwähnten Entscheid nicht nur auf die von den Betreibungsämtern für Rechnung einzelner betreibender Gläubiger, sondern auch für die von den Konkursämtern für Rechnung der Gesamtheit der Konkursgläubiger eingenommenen Gelder anwendbar, so ist nicht einzusehen, warum sich nicht auch die Gläubiger von Massverbindlichkeiten sollten darauf berufen können. Der Rekurrent kann somit den Anspruch erheben, aus dem Erlös des unverpfändeten Massgutes gedeckt zu werden. Nun hätte aber dieser Erlös, der Fr. 11,246 38 ausmacht, nicht zur Bezahlung sämtlicher Konkurskosten und Massverbindlichkeiten, ja nicht einmal zur Deckung der Massverbindlichkeiten und Auslagen des Konkursamts hingereicht, die mit Einschluss der Forderung des Rekurrenten Fr. 11,30749 betragen. Bei dieser Sachlage könnte nicht zugelassen werden, dass das Konkursamt für seine Gebührenforderung am Konkursergebnis in gleichem Verhältnis teilnahme wie die Gläubiger von Massverbindlichkeiten. Vielmehr darf es sich für die Gebühren erst dann bezahlt machen, wenn sämtliche Massverbindlichkeiten gedeckt Schuldbetreibung und Konkursrecht. N0 15. 75 sind. Für diese Rangabstufung spricht ausser den von AEGGER, Note 3 zu Art. 262. angegebenen Gründen die Überlegung, dass sie ein besonders wirksames Mittel gegen unbedachtes Eingehen von Massverbindlichkeiten durch die Konkursverwalter darstellt. Sonach hat das Konkursamt, ungeachtet des Umstandes, dass kein Massvermögen mehr vorhanden ist, die Prozesskostenforderungen des Rekurrenten als Massverbindlichkeiten in die Verteilungsliste aufzunehmen, ja überhaupt den die Massverbindlichkeiten betreffenden Teil der Liste im Sinne des Ausgeführten zu berichtigen in der Weise, dass die Gebührenforderung des Konkursamts erst nach voller Deckung der übrigen Massverbindlichkeiten Anspruch auf das Konkursergebnis hat. Sollten die übrigen vorzunehmenden Ergänzungen der Verteilungsliste kein besseres Ergebnis ergeben, es also sein Bewenden dabei haben, dass nicht einmal sämtliche Massverbindlichkeiten (abgesehen von den Gebühren). aus dem Konkursmassevermögen bei nächster Verteilung hätten gedeckt werden können so musste der Kanton dem Rekurrenten freilich nicht seine ganzen Prozesskostenforderungen ersetzen, sondern nur den (allerdings 100 % beinahe erreichenden) Prozentsatz, der bei gleichmässiger Verteilung des Konkursergebnisses auf die Massverbindlichkeiten (einschliesslich Auslagen, aber ausschliesslich Gebühren

des Konkursamts) entfallen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.